

## ■ Das Thema Krankheit im Vorstellungsgespräch //

Die folgenden rechtlichen Hinweise können Ihnen bei der Vorbereitung eines Vorstellungsgesprächs helfen.

### **Was muss der Arbeitnehmer über seine Gesundheit zwingend von sich aus sagen?**

Der Arbeitnehmer, die Arbeitnehmerin muss im Rahmen eines Vorstellungsgesprächs alles von sich aus offenbaren, was ihn oder zur Übernahme der Arbeitsstelle ungeeignet erscheinen lässt, die geforderte Arbeitsleistung praktisch ausschliesst oder diese doch erheblich behindert. Stellt eine vorhandene Gesundheitsschädigung die Erfüllung der ihm oder ihr zu übertragenden Aufgaben in Frage, hat er oder sie darüber unaufgefordert Auskunft zu geben.

### **Welche Fragen darf der Arbeitgeber dem Stellenbewerber, der Stellenbewerberin hinsichtlich der Gesundheit stellen?**

Der bzw. die Stellensuchende muss alle Fragen des Arbeitgebers wahrheitsgemäss beantworten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der künftigen Arbeit stehen. Da Informationen über die Gesundheit zu den sensiblen Personendaten zählen, muss er oder sie nicht über jede beliebige Krankheit Auskunft geben. Eine Auskunftspflicht besteht jedoch, wenn eine gesundheitliche Beeinträchtigung die Arbeitstauglichkeit für den entsprechenden Arbeitsplatz herabsetzt. In diesem Rahmen muss der oder die Stellensuchende auch eine ernsthafte Rückfallgefahr auf eine entsprechende Frage hin offen legen.